

Das feierliche Armutsgelübde der Ordenspersonen im österreichischen Staatsrechte.

Von P. Lambert Kober O. Cist.

Nach der Auffassung und Würdigung des Ordenswesens der katholischen Kirche seitens des Staates richtet sich naturgemäß auch die rechtliche Stellung der verschiedenen Orden und Ordenspersonen. Die kirchenpolitischen Zustände der Gegenwart haben da in den einzelnen Staaten eine große Mannigfaltigkeit gezeitigt. Die im oströmischen Reiche unbestritten gewährleistete und auch nach deutschem Rechte ohne weiters anerkannte Privatrechtsfähigkeit der einzelnen Klöster sowie die rechtliche Stellung der Orden brach mit dem Verfall der alten Verfassungen in den meisten Staaten zusammen oder wurde doch gewaltig erschüttert, und so hat auch jene Orden und Klöster, welche der gänzlichen Unterdrückung entgingen und den allgemeinen Sturm der Klostersaufhebungen der beiden letzten Jahrhunderte überdauerten, in den verschiedenen Staaten ein verschiedenes Schicksal ereilt. In Italien stehen heute die Ordensgenossenschaften unter dem allgemeinen Vereinsrechte, in Frankreich sind sie ihrer Rechte überhaupt beraubt worden, in Baden und Württemberg muß eine Ordensniederlassung staatlich erlaubt sein und die Korporationseigenschaft durch eine besondere Verleihung eigens erstehen, in Preußen kommt in der Praxis den Orden die Existenzberechtigung und den einzelnen Klöstern die Privatrechtsfähigkeit zumeist auf Grund des gemeinen Rechtes als Genossenschaften zu, in Sachsen ist die Neugründung von Klöstern kurzerhand verboten und mit Ausnahme geduldeter deutscher Schulschwestern sowie der anerkannten zwei alten Cistercienserinnenklöster in der Lausitz selbst den einzelnen Ordenspersonen die Ausübung ihrer Ordenstätigkeit untersagt. Und was die einzelnen Ordensmitglieder angeht, so wird in den meisten Staaten die Ordensprofeß auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes einfach ignoriert. Jene zwei Staaten, in denen das kanonische Recht bezüglich der rechtlichen Stellung der Orden und Klöster wie der einzelnen Mitglieder derselben beinahe vollständig anerkannt ist, sind Bayern und Oesterreich.

Nach österreichischem Rechte erfreuen sich also die legitim errichteten Klostergemeinden ohne weiters als Korporationen vollständiger Rechtsfähigkeit, wenn auch ihre Exemption durch den Staat dahin beschränkt erscheint, daß sie in Bezug auf die vor den Behörden abgehandelten Rechtsgeschäfte eine Unterstellung unter die Diözesanbischöfe erfahren, und die statutarischen Vorstände der Ordenshäuser sind als solche auch von der Staatsverwaltung anerkannt. Gleichwohl wäre es weit gefehlt, aus der

staatlichen Anerkennung des kanonischen Rechtes auf die vollständige Freiheit der Kirche innerhalb ihrer Rechtssphäre zu schließen. Im Gegenteil, es sind im Laufe der Zeit so viele Gesetze und Verordnungen erflossen, welche die kanonische Autonomie der Orden verletzen, daß auch in Österreich die Kirche mit solchen staatlichen Gesetzen rechnen muß, die sie in der freien Ausübung ihres guten Rechtes nicht unerheblich hindern.

Diese Tatsache tritt nun auch in Geltung einem Rechtspunkte gegenüber, dessen Behandlung vorliegende Zeilen gewidmet sind, nämlich der staatlichen Bewertung und Handhabung des feierlichen Armutsgelübdes von Ordensprofessen. Bekanntlich begibt sich der Regulare nach kanonischem Rechte durch das feierliche Gelübde der freiwilligen Armut jedes Eigentums- sowie Nutzungsrechtes sämtlicher Güter, die ihm vor seiner Profesz wie immer eigneten, und verliert überdies jedes Recht, fortan irgend etwas, sei es als Besitz, sei es als Nutzung, unabhängig von seinem Oberen für sich zu erwerben, so zwar, daß die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Ordensmannes nicht unter-, sondern auf das Kloster übergeht: als Individuum ist er vermögensunfähig, und alles, was er erwirbt, geht von selbst in das Eigentum des Klosters über. Damit hängt vor allem zusammen, daß er unter keinen Umständen für sich ein Erbe antreten oder zu jemandes Gunsten etwas testieren kann. Und daran hält das kanonische Recht so strenge fest, daß es auch dem Ordensoberen die Befugnis abspricht, dem Professoren zu erlauben, daß er einen letzten Willen errichte.

Aber gerade in diesem Punkte tritt das österreichische Recht zu dem kanonischen teilweise in Widerspruch, indem es eine Reihe von Ausnahmen enthält, welche einem nach geltendem kirchlichen Recht vermögensunfähigen Religiosen die Erwerb- und Testierfähigkeit einräumen und gesetzlich gewährleisten. Der Wortlaut des § 573 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heißt nämlich: „Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testieren, allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testieren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.“

Wenn wir nun aus diesem Gesetze alle jene Ordensleute ausschalten, welche auch nach kirchlichem Rechte vollkommen

frei oder mit gewissen Einschränkungen über ihr Vermögen verfügen können, die somit in gegenwärtiger Untersuchung nicht in Betracht kommen, also die Ritterorden (jedoch nicht deren Priester, für welche die regulare Strenge resuscitiert wurde), dann die Religiosen, welche durch Entbindung von den Gelübden oder durch Aufhebung ihres Ordens aus ihrem Stande getreten sind, so bleibt doch noch eine große Anzahl von Ordensleuten übrig, die kanonisch vermögens- und daher erwerb- und testierunfähig sind, bei denen aber der Staat die kanonischen Wirkungen ihres Armutsgelübdes nicht achtet, weil sie „in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können.“

Die erste Gruppe dieser staatlicherseits für erwerb- und testierfähig erklärten Ordensleute bildeten jene Seelsorger, deren Stellung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die am Wiener Hofe herrschende staatliche Kirchenhoheit geschaffen hatte. Die großstilig angelegte Klosteraufhebung, die eine Haupttätigkeit des josephinischen Regiments darstellte, hatte nämlich einer großen Anzahl von Ordenspriestern Beruf und Unterhalt geraubt und diese in die Notwendigkeit versetzt, sich von dem Gewaltherrscher Staat eine nach dessen Willen geregelte und bestimmte Lebensstellung zuweisen zu lassen. Die Ordenspriester der aufgehobenen Klöster mußten sich „säkularisieren“ lassen — eine Säkularisierung, die von der Regierung als kirchlicherseits angeordnet vorgeschützt, aber vom apostolischen Stuhl nichts weniger als anerkannt wurde, — denn der Übertritt in andere in ihrem Bestande belassene Klöster war schon dadurch geradezu unmöglich gemacht, daß diesen der numerus fixus der „erlaubten“ Mitglieder strenge vorgeschrieben war. Allein daran war dem Staate nicht genug. Nachdem die noch bestehenden Klöster durch die der kirchlichen Unabhängigkeit so sehr Hohn sprechenden und als Ausnahmegesetze die Gerechtigkeit in höchstem Grade verletzenden Amortisationsgesetze in ihrem Vermögenserwerb eingeschränkt worden waren, wurde auch die Verwendung ihrer Stiftsmitglieder von der Regierung bestimmt: die Ordenspriester wurden in die Seelsorge kommandiert, wobei sie sich nach einiger Zeit für die lebenslängliche Ausübung des Seelsorgeamtes entscheiden oder sich den seinerzeitigen Rücktritt in ihr Ordenshaus vorbehalten konnten.¹⁾ Mit diesen Bestimmungen verband nun der

¹⁾ Wie die k. k. Bischöfe solche Verordnungen ausführten, davon hier ein Beispiel, das wir dem Memorialienbuch der Pfarre Hohenfurth (Abt. »Varia decreta et facta« p. XXXV) entnehmen: »Nos (gemeint ist der Budweiser Bischof Graf Schaffgotsche) . . . tenore praesentium in Domino indulgemus, ut tu Relg.

Staat auch rechtliche Folgen im Sinne folgender Verordnungen: Was zunächst die Ordensmitglieder betraf, die in den Weltpriesterstand übergetreten waren, also die Professoren der aufgehobenen Klöster, so konnten diese ebenso wenig als die durch eine Dispens säkularisierten Ordensgeistlichen das, was bis zu ihrem Austritte den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich zugefallen war, zurückfordern. Von der Zeit der Aufhebung angefangen jedoch erfreuten sie sich der gesetzlichen Fähigkeit, durch Erbschaft sowohl als auf jede andere gesetzmäßige Weise Eigentum zu erwerben (Hofdekret 9. November 1781).¹⁾ Dabei war ihnen von den unbeweglichen Gütern und Kapitalien lediglich der Fruchtgenuß, keineswegs die Veräußerung gestattet, und nur von Todeswegen durften sie nach Wohlgefallen darüber verfügen und auch das nur unter der Bedingung, daß das Vermächtnis niemals einem Fremden oder außer den Erbbländen wohnhaften Untertan zugebracht war (Patent vom 30. August 1782).²⁾ Jene Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, die zwar eine Kuratpfünde versahen, aber noch nicht als Weltpriester qualifiziert erschienen, weil sie sich zur lebenslänglichen Ausübung der Seelsorge nicht verpflichtet und eine dahin lautende Erklärung noch nicht abgegeben hatten, mußten auf die *facultas testandi* verzichten (Hofdekret 23. Oktober 1784).³⁾ Ferner wurde verfügt, daß in allen jenen Fällen, wo Geistliche der aufgehobenen Klöster ohne Testament sterben oder ihr Testament zu Gunsten Auswärtiger gemacht haben würden, die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen habe und dort, wo keine Verwandten da sind oder außer den Erbbländen wohnen, die Verlassenschaft dem Fiskus zufallen müsse (Patent 6. November 1786).⁴⁾ Diese Verordnung, die auch auf die Laienbrüder der aufgehobenen Ordenshäuser ausgedehnt wurde, fand schließlich eine Ergänzung in dem Hofdekret vom 14. Dezember 1786⁵⁾, das den Geistlichen der aufgehobenen Klöster in Ansehung des Pflichttheiles gleiche Rechte

P. Julianus Fischer Ord. Cisterc. Mon. Altovadensis professor pro tempore, quo in cura animarum occupatus fueris, a vinculo communitatis, regularum et statutorum accidentalium ordinis solutus, deposito habitu regulari e monasterio et clausura egredi servatisque essentialibus (sic!) Ord. statutis votoque castitatis sub oboedientia et iurisdictione nostra in saeculo manere, vestem Clerici Saecularis adsumere et curam animarum solerter administrare possis. Quousque igitur in cura animarum exstiteris, et instar Clerici Saecularis Altissimis regis ordinationibus ex asse conformare . . . noveris.✠

1) Jaksch, Peter Karl, *Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache*. Prag 1828. 2. Bd., S. 144.

2) o. e., 2. Bd., S. 208.

3) o. e., 6. Bd., S. 255.

4) o. e., 6. Bd., S. 51.

5) o. e., 4. Bd., S. 416.

mit den übrigen Kindern gebühren, wenn der Erblasser nach der Aufhebung gestorben ist.

Anderer Natur war die vermögensrechtliche Stellung, die von der Regierung jenen Seelsorgsgeistlichen zugesichert wurde, welche einem in seinem Bestande belassenen Kloster als Mitglieder angehörten, wobei den diesbezüglichen Verordnungen verschiedene Unterscheidungen zu Grunde gelegt wurden, nach denen sich Art und Umfang der zukommenden Vermögensrechte richteten, nämlich: ob die Ordensperson zur *stabilitas loci* gehalten war oder im Verbands eines zentralistisch organisierten Ordens stand, ob sie auf einer Weltpriester- oder auf einer dem eigenen Orden, bzw. Ordenshause inkorporierten Seelsorgsstation exponiert war, und schließlich, ob sie sich zur lebenslänglichen Ausübung der Seelsorge verpflichtet hatte oder nicht. Darnach wurde den als selbstständige Pfarrer und Lokalkapläne ausgesetzten Ordensleuten von solchen nicht aufgehobenen Klöstern, die keine *stabilitas loci* hatten, die Macht eingeräumt, über das aus den Einkünften ihrer Pfründe oder sonst erworbene Vermögen letztwillig zu verfügen, und gleichzeitig die Bestimmung getroffen, daß in Intestatfällen deren Verlassenschaft nach der bei den Weltpriestern vorgeschriebenen Erbfolgeordnung in 3 Teile, für die Armen, für die Verwandten und für die Kirche zu verteilen sei (Hofdekret 21. April 1786).¹⁾ Das gleiche Recht wurde mit Hofdekret vom 12. Dezember 1788²⁾ auch auf jene Ordensgeistliche ausgedehnt, die nicht als selbstständige Seelsorger, sondern als Kooperatoren, Hilfspriester, Vikare tätig waren; auch ihnen wurde gestattet, ein weltliches Vermögen zu erwerben und durch den letzten Willen rechtmäßig darüber zu verfügen. Jedoch war immer vorausgesetzt und in der Folge neuerdings eingeschärft, daß die betreffenden Ordenspriester ihre Erklärung für den lebenslänglichen Aufenthalt bei der Seelsorge abgegeben haben (Höchstes Handbillet 25. März 1802)³⁾ und daß es sich nur um Stationen handle, welche dem Ordenshause des die Pfründe versiehenden Geistlichen nicht inkorporiert sind, denn in diesem Falle fiel die Verlassenschaft jedesmal dem eigenen Kloster zu. Bei den Mitgliedern derjenigen Klöster aber, welche durch die Gebundenheit zur *stabilitas loci* eine mehr autonome Verfassung hatten und ihre inkorporierten Pfarreien mit eigenen Priestern besetzten, wurde die alte Testierunfähigkeit aufrecht erhalten, obgleich ihnen eine gewisse Erwerbsfähigkeit suppositiv nicht abgesprochen wurde. (Hofdekret 23. Oktober 1784.)

¹⁾ o. c., 6. Bd., S. 50.

²⁾ o. c., 6. Bd., S. 51.

³⁾ o. c., 7. Bd., S. 367.

Wohl sind die in den zitierten Dekreten erflossenen Verordnungen, objektiv betrachtet, Ausnahmegesetze, und dies mit Rücksicht auf die Intention des Gesetzgebers sowohl als auch in Ansehung der zur Zeit ihrer Erlassung obwaltenden Verhältnisse, die ja vorübergehender Natur waren und jene Art privatrechtlich privilegierter Ordenspriester nur solange erbeischten, als nicht durch den kommenden Nachwuchs von Weltpriestern diese überflüssig geworden waren, aber sie haben ihre Geltung nicht verloren, indem sich die Judikaturen der österreichischen Gerichte bis in die neueste Zeit auf sie berufen. Und dies gilt auch von einer weiteren Gruppe von Ordensgeistlichen, die „in einem solchen Verhältnis angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden“, nämlich von den Feldgeistlichen. Hatte nämlich schon die Hofkriegsratsverordnung vom 1. März 1779¹⁾ bestimmt: „Die Verlassenschaft eines Regimentskaplans von der Ordensgeistlichkeit, wenn er intestato stirbt, ist denen sich legitimierenden Intestaterben, in Ermangelung derselben aber dem Militärinvalideninstitute einzuantworten“, und war gleichfalls mit einer Hofkriegsratsverordnung vom 25. Juli 1779²⁾ die Bestimmung erflossen: „Sowie jeder Regimentskaplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten Peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frei schalten und im letzten Willen anordnen kann, ebenso wird nach seinem Tode die Verlassenschaft bei dem Regimente abgehandelt“, so wurde das gleiche Recht auch noch in dem 1860 herausgegebenen Dienstreglement für die k. k. Infanterie (I. Teil, § 26, 14) den besagten Feldgeistlichen ausdrücklich zugestanden. Welche Ordenspersonen sonst noch vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als solche angesehen werden und sich daher der von Seiten des Staates zuerkannten privatrechtlichen Stellung erfreuen, wird wohl in einzelnen Fällen eigens bestimmt werden müssen; jedenfalls gehört dazu der zur bischöflichen Würde promovierte Regulare, und sicher sind hieher nicht zu rechnen die immerhin an Staatsinstituten als Professoren, Direktoren u. ä. dekreterisch angestellten Ordenspriester.³⁾

Trotz all dieser Ausnahmen nun, durch welche sich die staatliche Gesetzgebung in Österreich zu den Satzungen des kanonischen Rechtes in Widerspruch stellte, wird doch der Grundsatz des letzteren von der vollständigen, durch das feierliche Armutsgelübde kontrahierten Vermögensunfähigkeit des Ordensmannes

1) o. e., 6. Bd., S. 250.

2) ebd.

3) Archiv für kath. Kirchenrecht 61, S. 70—74.

gerade im österreichischen Staatsrechte im großen und ganzen genau respektiert und streng gehandhabt. Die eben gebotenen Erörterungen vorausgeschickt, wollen wir die aufgestellte Behauptung an der Hand einiger einschlägiger Entscheidungen erhärten und den Stand des heute geltenden bürgerlichen Rechtes ermitteln, wobei wir die Fragen nach der Erwerbs- und Handlungsfähigkeit von einander scheiden.

Wie aus dem Wortlaut des allg. bürgerl. Gesetzbuches deutlich hervorgeht, hat dieses die strengen Bestimmungen des kanonischen Rechtes eher noch verschärft als beseitigt, indem es den Grundsatz des letzteren „*Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio*“, also den Erwerb für das Kloster, ausschloß und so eine absolute Erwerbsunfähigkeit des Regularen statuierte. Zudem sollten ja die früheren politischen die Privatrechte bestimmenden Verordnungen aufrecht erhalten bleiben, denn § 539 des allg. bürgerl. Gesetzbuches sagt ausdrücklich: „Inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften“, und auch das Kundmachungspatent spricht sich im 8. Absatz im gleichen Sinne aus. Solche politische Vorschriften aber, welche die vollständige Erwerbsunfähigkeit des Ordensmannes aussprechen, sind teils in den schon erwähnten Dekreten enthalten, die ja als Ausnahmebestimmungen deutlich zeigen, daß die Unfähigkeit des Ordensprofessen zum Eigentumserwerbe stets Grundsatz der österreichischen Legislation gewesen ist, teils fanden sie ihre Ergänzung in späteren Verordnungen, so in den Hofdekreten vom 13. Juni 1793, 23. März 1809, 27. April 1816 und 7. Juli 1827, und haben ihre Geltung auch in der Folge nicht eingebüßt, da bis heute noch kein Gesetz besteht, welches die politisch-religiösen, die Erwerbsfähigkeit der Ordenspersonen einschränkenden Verordnungen aufhebt. Einige Fälle mögen diese Tatsache illustrieren.

P. Eugen Z., Professe des Benediktinerstiftes St. Lambrecht, hatte in seiner Eigenschaft als Pfarrvikar der inkorporierten Pfarre Obdach dortselbst um 6000 fl. ein Haus gekauft und wurde nach Berichtigung des Kaufschillings als dessen Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Als nach dem Tode des Genannten das Stift auf dem Rechtswege die Überlassung des Hauses betrieb, nahm das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung auch von dem obersten Gerichtshof als 3. Instanz am 31. März 1887 bestätigt wurde, Gelegenheit, die Frage zu beantworten, ob ein Religiöse, der das feierliche Gelübde der Armut abgelegt hat, erwerbsfähig sei, und kam mit seinen Motiven zu dem Schluß: Der Satz, daß Ordenspersonen infolge des feierlichen Gelübdes der Armut nicht fähig sind, Eigentum zu erwerben, steht nach österreichischem Recht unzweifelhaft fest. Denn nach römisch-

kanonischem Recht ist die juristische Wirkung des Gelübdes der Armut die Unfähigkeit des Religiösen, Vermögensrechte für seine Person zu erwerben oder solche nur fernerhin zu haben. Das gemeine Recht sowie das Statutarrecht der österreichischen Erbländer rezipierte den Grundsatz der Erwerbsunfähigkeit der Religiösen. Die neueren Amortisationsgesetze beschränken die Erwerbsfähigkeit der Klöster, lassen aber die Wirkung des feierlichen Gelübdes der Armut auf Vermögen, Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der Ordenspersonen völlig unberührt.¹⁾ — Am 5. April 1887 traf der oberste Gerichtshof die Entscheidung, daß die Aufstellung eines Kurators zwecks Überreichung der Erbserklärung zum Nachlasse der Theresia Sch. für deren Sohn, P. Hugo Sch., Kapitular des Stiftes Kremsmünster, gesetzlich unzulässig sei, mit der Begründung, daß der mit der Ablegung des Gelübdes der Armut verbundene Eintritt in ein Kloster die Erbfähigkeit ausschließe und die staatlichen Gesetze, welche den Eintritt dieser Rechtsfolge anerkennen, eine Änderung nicht erfahren haben.²⁾ — Aus der allerneuesten Zeit liegt ein ähnlicher Fall vor. Der Benediktinerpriester P. Alfons Sch. hatte nämlich gegen das Kaduzitätsärar wegen Feststellung seiner Erbfähigkeit Klage erhoben. Als der einzige Erbe seiner 1905 verstorbenen Mutter erhob er Anspruch auf den Nachlaß von 1000 K, wobei sein Vertreter den Standpunkt einnahm, daß P. Sch. trotz des feierlichen Gelübdes der Armut deshalb erbfähig sei, weil er als Seelsorger der dem Kloster inkorporierten Pfarre Gänserndorf einen selbständigen Haushalt führe und nicht in der Kommunität mit dem Orden lebe. Allein weder diese Motivierung noch die im Laufe des Prozesses abgegebene Erklärung des Abtes von Melk, in welcher sich dieser einverstanden erklärte, daß P. Sch. die Erbschaft nach seiner Mutter antrete, fand Berücksichtigung: Das Oberlandesgericht bestätigte am 19. Dezember 1907 die erst-richterliche Entscheidung, derzufolge P. Sch. als zum Antritte einer Erbschaft unfähig erklärt worden war.

Wie hier, so wurde auch in den beiden vorausgehenden Fällen vom Kläger oder von der seinem Begehren stattgebenden Instanz jedesmal geltend gemacht, daß dieser als Seelsorger auf die im § 573 A. B. G.-B. enthaltene 4. Ausnahme Anspruch habe. Aber jedesmal, am deutlichsten im 1. Falle, hat die abschließende Instanz diesen Anspruch für vollständig unberechtigt erklärt; im Prozesse P. Eugen Z. hat der oberste Gerichtshof des näheren ausgeführt: Nach gemeinem Rechte sind Mönche, die ein Benefizium, welches dem Kloster nicht inkorporiert ist,

¹⁾ Archiv 58, S. 326 ff.

²⁾ Archiv 28, S. 336—7.

innehaben, als der klösterlichen Heimstätte entrückt anzusehen. Jene dagegen, die als Vikare ad nutum superiorum amovibiles, die einem Kloster unierten Pfarreien verwalten oder bei Säkularbenefizien eine zeitlang aushilfsweise Seelsorgedienste versehen verbleiben ihrer Regel und ihrem Oberen vollständig unterworfen Nach österreichischem Rechte können nach den Hofdekreten vom 21. April 1786 und vom 22. Dezember 1788 Ordensgeistliche, die auf weltlichen Benefizien angestellt sind, Vermögen erwerben und testieren; sterben sie in dieser Verwendung ohne Testament, so tritt die für Weltgeistliche vorgeschriebene Intestaterbfolge ein. Dagegen bleiben jene Ordensmänner, welche als Vikare auf einer dem Kloster inkorporierten Pfarre fungieren, in ihrer vermögensrechtlichen Beziehung ebenso beschränkt wie Ordenspersonen überhaupt.

Gleichwohl ist der Wortlaut der in der staatlichen Gesetzgebung im Prinzip festgehaltenen Erwerbsunfähigkeit des Ordensmannes nicht so weit zu pressen, daß kurzerhand jeder Erwerb der einzelnen Ordensperson als ungesetzlich erscheinen müßte. Als am 10. November 1874 das Stift Melk gegen die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien die Klage erhob, es mögen ihm auf Grund dreier Rentenscheine des am 11. März 1874 verstorbenen Stiftspriesters P. Amilian P. die auf das Sterbejahr 1874 entfallenden Dividenden im Betrage von 1575 fl. ausbezahlt werden, änderte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urteil vom 7. Juni 1876 das angefochtene Erkenntnis der ersten Instanz ab, gab dem Klagebegehren Folge und erklärte, daß die Rechtsverhältnisse der Stiftsgeistlichen gemäß dem A. B. G. B. und nach den politischen Gesetzen neben dem bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen sind, also das letztere in Beziehung auf die Erwerbsfähigkeit der Benediktinermönche nicht mit solcher Strenge zu beurteilen ist, und daß man nicht bis zur äußersten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit so weit gehen kann, daß sich ein Gymnasialprofessor durch Lektionen, ein Priester durch Meßstipendien, ein Schriftsteller durch gelehrte Werke, ein Ökonomiepfarrer in der Landwirtschaft, ein Vikar durch Leistungen in der Seelsorge u. dgl. m. solche Ersparnisse machen dürfte, um Einlagen in einer Versorgungsanstalt zu machen oder sich ein Los u. dgl. anzuschaffen.¹⁾ Wie aus der Vergleichung dieser Entscheidung mit den vorhergehenden erhellt, wird also die gesetzlich geltende Erwerbsunfähigkeit der Ordensleute praktisch nur dort vorliegen, wo sich ein Vermögenserwerb auf dem Rechtswege vollzieht, wie bei formellen Kaufkontrakten, Erbschaftsantritt u. ä., nicht aber

¹⁾ Archiv 38, S. 112 ff.

dort, wo der Erwerb nichts anderes ist als ein Verdienen durch persönliche Arbeit, eine Entlohnung für geleistete Dienste.

*

Was nun die Handlungsfähigkeit, also vor allem die Testierfähigkeit der durch das feierliche Gelübde gebundenen Ordensprofessen betrifft, so liegt es auf der Hand, daß von einer solchen im österreichischen Staatsrechte nicht die Rede sein kann. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß weder das A. B. G. B. noch die angezogenen Hofdekrete von Mönchen eingegangene Rechtsgeschäfte für ungiltig erklären, so folgt doch aus der gesetzlich festgelegten Erwerbsunfähigkeit logisch notwendig die Unfähigkeit, Verträge einzugehen, durch welche einer ein Vermögen, das er nicht erwerben kann, an andere Personen überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet. In diesem Sinne erließ denn auch die Judikatur in einem interessanten Rechtsstreite, der am 25. Jänner 1888 durch den obersten Gerichtshof endgiltig entschieden wurde.¹⁾ Am 3. August 1884 starb zu Wien der Professe des Stiftes Heiligenkreuz P. Dominik B. in seiner Eigenschaft als k. k. Museums-Kustos zu Miramare, der mit dem Testamente vom 1. April 1879 zu Gunsten von 5 Personen über sein Vermögen letztwillig verfügt hatte. Das Klagebegehren des Stiftes, dem das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht in Triest Folge gegeben hatte, wurde durch das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Triest zurückgewiesen und zwar mit folgender Begründung: P. Dominik B. lebte seit dem Jahre 1850 außerhalb des Stiftes und bekleidete seither verschiedene Ämter als Gymnasial- und Kadetteninstitutsprofessor, als Militärinstitutsseelsorger, als Kustos und Direktor der naturhistorischen Museen des Kaisers von Mexiko zu Miramare und Lacroma und schließlich als Kustos des Museums im k. k. Schlosse zu Miramare, in welcher Eigenschaft er auch starb, lauter Stellungen, in denen er der Heimstätte des Klosters entrückt, den politischen Verordnungen gemäß nicht mehr als Stiftsmitglied betrachtet und daher nach § 573 des A. B. G.-B. zur letztwilligen Verfügung über sein Vermögen berechtigt war. Der oberste Gerichtshof jedoch verwarf als 3. und letzte Instanz das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes und bestätigte das erstrichterliche Urteil, demzufolge P. Dominik B. als Mitglied des Cistercienserordens testierunfähig war, mit folgender Begründung: Wenn der Verstorbene auch seit dem Jahre 1850 extra claustra seines Stiftes verschiedene Ämter bekleidet, Gehalte bezogen, damit für seine Lebensbedürfnisse vorgesorgt und eine wertvolle botanische und entomologische Sammlung angelegt hatte, so bekleidete er doch niemals eine Stellung, in der er infolge

¹⁾ Archiv 61, S. 70—74.

der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehöriger des Stiftes angesehen wurde, denn als politische Verordnungen im Sinne des Gesetzes können bloße Anstellungsdekrete schon deshalb nicht angesehen werden, weil ja jede Anstellung durch ein Dekret vollzogen wird, im § 573 des A. B. G.-B. aber neben der Anstellung einer Ordensperson noch der Bestand solcher politischer Verordnungen gefordert wird, wonach eine solche Person nicht mehr als Angehörige ihres Stiftes oder Klosters angesehen wird, eine Bedingung, welche im gegebenen Falle nicht erfüllt ist.

Das wäre in kurzer Zusammenstellung die Handhabung des feierlichen Armutsgelübdes im österreichischen Staatsrechte. Aber noch eine andere Frage drängt sich da auf, vom Standpunkte des Regularen die wichtigste, wir möchten sagen die einzige: Wie muß die Kirche diese Gesetze beurteilen? Haben sie für den Religiosen vorbehaltlos und in ihrem ganzen Umfange Geltung, kann er sie mit gutem Gewissen ohne weiters zur Norm seines Handelns nehmen, ohne seinem Stande zuwiderzuhandeln?

Es muß ja dankbar anerkannt werden, daß das österreichische Staatsgesetz die Bestimmungen des kanonischen Rechtes im ganzen und großen aufrecht erhält, aber die Gewährung von Rechten, welche letzterem zuwiderlaufen, an Personen, die das feierliche Armutsgelübde abgelegt haben, ist und bleibt eine Verletzung der kirchlichen Freiheit, der Autonomie der Orden. Man mag ja in Österreich immerhin darauf hinweisen, daß man mit dem Gegebenen zufrieden sein solle, andere Staaten ignorieren einfach die Ablegung der Gelübde und verweigern denselben jegliche Anerkennung auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes, ja verbieten geradezu die Ordensprofeß und ahnden diese selbst als Verletzung eines diesbezüglichen Verbotes, man mag auch — es ist diese Ansicht bis zum Überdruß wiederholt worden — die Ausübung einer gewissen Kirchenhoheit von Seiten des Staates als Abschlagszahlung auffassen für die Rezeption und den Schutz, welchen der Staat der christlichen Religion und der katholischen Kirche gewähre: aber all das ändert nichts an der Tatsache, daß solche gesetzliche Bestimmungen, wie sie der § 573 des A. B. G.-B. enthält, lauen, ihrem Berufe untreuen Ordensleuten eine rechtliche Grundlage schaffen, auf der sie sich gegen ihr Gelübde schwer verständigen, und daß sie — was das Schlimmste ist — der Kirche die Möglichkeit nehmen, ihr Recht geltend zu machen und solche Unglückliche zu retten. Die Kirche wird solche staatliche Gesetze niemals als formelle Quelle ihres Rechtes anerkennen, wenn sie auch mit der Wertung derartiger Verfügungen heute zurückhaltender ist als ehemals.

Aber wenigstens das kann die Kenntnis der staatlichen bezüglich des feierlichen Armutsgelübdes getroffenen Bestimmungen,

wie wir sie hier zusammenzustellen versuchten, erreichen, daß sie manche pflichtvergessene Ordensleute abhalten wird, das weltliche Recht gegen das kirchliche auszuspielen und sich vor der großen Öffentlichkeit bloßzustellen. Denn es ist traurig, wenn sich ein Ordensmann erst vom Staate belehren muß, was ihm das kanonische Recht vorschreibt, und noch trauriger, wenn — wie es erst in jüngster Zeit geschehen ist — derselbe Staat den Ordensoberen aufklären muß, daß er nach Recht und Regel weder kirchliche noch weltliche Jurisdiktion besitzt, seinem Untergebenen die Erlaubnis zu Handlungen zu erteilen, durch welche dieser die wesentlichsten Pflichten seines heiligen Standes schwer verletzt. Allerdings ist die strenge Beobachtung des Armutsgelübdes, wie sie im Wunsche der Kirche liegt, die *vita communis*, gerade bei uns in Österreich vielfach unmöglich gemacht, und ohne die Gewährung eines *Pekuliums* von Seiten der Klostervorsteherung an verschiedene in Seelsorge und Lehramt außerhalb des Klosters tätige Ordenspersonen wird man praktisch nicht auskommen können: aber auch der Verabreichung und Benützung des *Pekuliums* hat die Kirche ihre Schranken und Bedingungen gesetzt,¹⁾ und die Entsagung jeglichen Eigentums im strengen Sinne des Wortes ist und bleibt unzertrennlich mit dem Wesen des Ordensstandes verbunden. Es hat die Not und Bedrängnis der österreichischen Stifte, die trotz des mächtigen Sturmes der jöserphischen Gewalttaten in ihrem Bestande verblieben, Gott sei Dank einen guten Geist geweckt, der nur der Ermunterung bedarf, aber weder er noch die gerade im vergangenen Jahrhundert besonders von Leo XIII. betriebenen Reformbestrebungen des Ordenslebens werden einen dauernden Erfolg erzielen, wenn es die einzelnen Religiösen an ihrem Willen fehlen lassen, wenn sie als Proprietarier im wahrsten Sinne des Wortes dahinleben. Wir könnten mit Namen von Professoren verschiedener Orden aufwarten, welche heute ohne jede Abhängigkeit von ihrem Oberen, ohne jede Rechnungslegung mit dem in ihren weltlichen Stellungen, die sie ja schließlich dem Orden zu verdanken haben, erworbenen Vermögen vollkommen frei schalten und walten, die sich bei Rechtslehrern und Theologen angelegentlichst erkundigen, wie sie es denn anstellen müssen, damit ihnen „der Prälat nichts dreinzureden habe“; selbst der Fall ist keine Utopie, daß sich ein solcher „Ordensmann“ mit seinem in der Ausübung eines hohen Lehramtes erworbenen Vermögen ein Haus kauft, seinen selbstständigen Haushalt führt, das Kloster Kloster sein läßt, ja selbst bereits die Verfügung getroffen hat, wem die Verlassenschaft

¹⁾ Vgl. darüber unsere Dissertation »De peculo religiosorum« im 28. Jahrg. (1907) dieser Zeitschrift. S. 3—30, 288—299, 467—490.

nach seinem Tode zuzufallen habe; und gegen seinen Oberen ist er sicher, denn „er war in einem solchen Verhältnis angestellt, daß er vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehöriger seines Klosters angesehen wird.“⁴

Das alte kanonische Recht hatte dem Proprietarier, d. h. jenem Ordensmanne, der das Armutsgelübde durch Besitz von Sondereigentum gebrochen hatte, furchtbare Strafen angedroht: er sollte exkommuniziert, ja wenn unverbesserlich, ausgejagt werden, sein Leichnam entbehre des kirchlichen Begräbnisses.¹⁾ Nach geltendem Recht geht ein solcher, wenn seine Schuld festgestellt ist, durch 2 Jahre des aktiven und passiven Stimmrechtes verlustig und ist den jeweiligen statutarischen Strafen zu unterwerfen.²⁾ Wird man glauben wollen, die Kirche habe aus Laune diese Strenge hervorgekehrt? Hat sie nicht in die Vergangenheit geschaut und die Erfahrung zu Rate gezogen, hat sie nicht in die Zukunft geblickt und gehaut, was die Geschichte mehr denn einmal bestätigt hat? „Man beachte es wohl, die erschlafften, ihrem Berufe untreu gewordenen Orden sind zur Ehre der menschlichen Natur wie des Christentums und des klösterlichen Lebens zu allen Zeiten mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Die Welt will sie so wenig als Gott, und so wie er, spricht auch sie zu ihnen: *Utinam frigidus esses aut calidus, sed quia tepidus es et nec frigidus nec calidus, incipiam te evomere ex ore meo.*“³⁾

Sermo des Bischofs Petrus Girardi bei der Übergabe des Kardinalshutes an Pileus de Prata und Galeotto de Petramala (1386/87).

Aus Cod. lat. 12722 f. 158—159 der Pariser Nationalbibliothek.

Von k. k. Universitäts-Dozent Dr. Franz Bliemetzrieder, Graz.

*Si duo ex vobis consenserint super terram, de omni re quamcumque pecierint fiet illis a patre,*⁴⁾ Mathei XVIII.⁵⁾ Videtur michi, quantum ex scripturis et experienciis invenitur, quod piissimus ac benignissimus pater propter quinque inter cetera consuevit precibus deprecantium inclinari, videlicet

propter suam clemenciam et generositatem,
petenciam instanciam et a[u]ctoritatem,
promptam⁶⁾ obedienciam et humilitatem,

¹⁾ c. 2 (Lat. III); 6 (Innoc. III) X, 3, 35.

²⁾ Conc. Trid. sess. 25, 2 de reg.

³⁾ Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übers. v. Paul Brandes, I. Bd., CLXIV.

⁴⁾ Die Zitate sind im Ms. unterliniert.

⁵⁾ XVIII] in margine, X^o 8^o in textu.

⁶⁾ prumptam ms.